

Statuten des Golfclub Flühli-Sörenberg (GCFS)

1. Name, Sitz und Zweck	2
Artikel 1 Name und Sitz	2
Artikel 2 Zweck	2
Artikel 3 Beziehung zur Association Suisse de Golf / Regeln / Etikette	2
2. Mitgliedschaft	2
Artikel 4 Grundsatz	2
Artikel 5 Aufnahme	2
Artikel 6 Mitgliederkategorien und -beiträge	3
Artikel 7 Statuten und Reglemente	3
Artikel 8 Nutzung der Golfanlage Flühli-Sörenberg	3
Artikel 9 Stimmrechte	3
Artikel 10 Aus- und Übertritte	3
Artikel 11 Ausschluss	3
3. Mitgliederbeiträge	4
Artikel 12 Festlegung	4
Artikel 13 Kostendeckungsprinzip	4
4. Organe	4
Artikel 14 Organe	4
Artikel 15 Vereinsversammlung	5
Artikel 16 Einladung und Teilnahme	5
Artikel 17 Beschlussfassung	5
Artikel 18 Konstituierung, Protokoll	5
Artikel 19 Befugnisse	5
Artikel 20 Vorstand	6
Artikel 21 Konstituierung	6
Artikel 22 Sitzungen	6
Artikel 23 Beschlussfassung	7
Artikel 24 Befugnisse	7
Artikel 25 Vertretung	7
Artikel 26 Revisionsstelle	7
5. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven	8
Artikel 27 Gesetzliche Grundlagen	8
Artikel 28 Clubjahr	8
6. Allgemeine Bestimmungen	8
Artikel 29 Auflösung und Liquidation	8
Artikel 30 Haftung	8
Artikel 31 Mitteilungen an die Mitglieder	8
Artikel 32 Grammatikalisches Geschlecht	8

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Golfclub Flühli-Sörenberg** (nachstehend **GCFS**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Flühli LU.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation des Golfsports auf der Golfanlage Flühli-Sörenberg für seine Mitglieder und Gäste.

Die Mitglieder des GCFS pflegen und fördern den Golfsport. Der GCFS und seine Mitglieder sind Mitglieder der Association Suisse de Golf (ASG).

Im GCFS schliessen sich Golfspieler/innen zusammen, die bei der Betreiberin der Golfanlage Flühli-Sörenberg einen Spielrechtsvertrag abgeschlossen haben. Juristische Personen und Personengesellschaften haben mit der Bezeichnung von natürlichen Personen als Spieler auch ihr delegiertes Clubmitglied zu bezeichnen.

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein Verträge abschließen und Beteiligungen eingehen.

Artikel 3 Beziehung zur Association Suisse de Golf / Regeln / Etikette

Der Golfclub beantragt die Mitgliedschaft in der Association Suisse de Golf (ASG). Der Golfclub und seine Mitglieder verpflichten sich, die Etikettvorschriften des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrew in jeder Beziehung zu beachten, sowie die Direktiven und Reglemente der ASG zu befolgen.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4 Grundsatz

Mitglieder des GCFS können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, welche über ein Spielrecht für die Golfanlage Flühli-Sörenberg verfügen.

Die Spielrechte werden ausschliesslich durch die Betreiberin der Golfanlage Flühli-Sörenberg ausgestellt und im Spielrechtsvertrag geregelt.

Artikel 5 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehr-

heit. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der Eintrittsbedingungen, welche vom Vorstand des GCFS festgelegt werden. Die Betreiberin der Golfanlage Flühli-Sörenberg wird über jedes Aufnahmegesuch informiert. Es steht ihr das Recht zu, ohne Begründung die Aufnahme eines Mitglieds abzulehnen.

Bei minderjährigen Gesuchstellern ist die Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt erforderlich.

Artikel 6 Mitgliederkategorien und -beiträge

Die Mitgliederkategorien sind im separaten Reglement „Beitrags- und Mitgliederreglement“ aufgeführt und geregelt.

Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge zu erheben. Deren Höhe wird vom Vorstand im Beitrags- und Mitgliederreglement festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge werden zusammen mit den Preisen der Spielrechte und der ASG-Karte von der Betreiberin der Golfanlage Flühli-Sörenberg jährlich eingezogen.

Artikel 7 Statuten und Reglemente

Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, sich an die geltenden Statuten und die erlassenen Reglemente zu halten.

Artikel 8 Nutzung der Golfanlage Flühli-Sörenberg

Für die Organisation des Spielbetriebs auf der Golfanlage Flühli-Sörenberg ist ausschliesslich die Betreiberin der Golfanlage zuständig. Die von der Betreiberin erlassenen Reglemente zur Nutzung der Golfanlage sind von den Mitgliedern des GCFS einzuhalten.

Artikel 9 Stimmrechte

An der Vereinsversammlung des GCFS haben die im Beitrags- und Mitgliederreglement bezeichneten Mitgliederkategorien das Stimmrecht.

Artikel 10 Aus- und Übertritte

Austritts- und Übertrittsgesuche zu anderen Mitgliederkategorien sind bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach diesem Datum eintreffende Aus- und Übertrittsgesuche können nur aus wichtigen Gründen für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.

Artikel 11 Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem GCFS oder der Betreiberin gegenüber nicht

nachkommen oder sich anderweitig gegen die Interessen des GCFS oder der Betreiberin verhalten, insbesondere gegen die Spielregeln oder die Regeln des Anstandes verstossen, können auf Antrag des GCFS und durch Beschluss der Organe der Betreiberin vorübergehend suspendiert oder ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss führt zum Verlust der Mitgliedschaft im GCFS.

3. Mitgliederbeiträge

Artikel 12 Festlegung

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind für die einzelnen Mitgliederkategorien festzulegen und in ordentliche Club- und ASG-Beiträge aufzuschlüsseln. Die Beiträge sind im separaten Reglement „Beitrags- und Mitgliederreglement“ festgehalten.

Artikel 13 Kostendeckungsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind so anzusetzen, dass damit die Kosten des ordentlichen Clubbetriebes, inkl. der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und von Jugendförderungsmassnahmen, gedeckt werden können.

Übersteigt das durch Überschüsse aus den laufenden Rechnungen geäuftete Vereinsvermögen den Betrag von CHF 10'000.00, ist der Vorstand verpflichtet, mit dem übersteigenden Betrag eine zweckgebundene Reserve zu bilden. Diese Reserve ist ausschliesslich zum Zwecke der Junior/innen-Förderung des GCFS, zur Finanzierung von besonderen Massnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades und des langfristigen Fortbestandes der Golfanlage Flühli-Sörenberg (Werbung/Marketingmassnahmen/Investitionen) zu verwenden.

4. Organe

Artikel 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise darauf verzichtet wurde.

Artikel 15 Vereinsversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung).

Die Vereinsversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder können beim Vorstand, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, ebenfalls eine außerordentliche Vereinsversammlung verlangen.

Artikel 16 Einladung und Teilnahme

Die Mitglieder sind schriftlich zur Vereinsversammlung einzuladen. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, schriftlich beim Vorstand die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste zu Verlangen. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor Versammlung zu stellen.

Die teilnahme- und stimmberechtigten Mitgliedskategorien werden im Beitrags- und Mitgliederreglement des GCFS festgelegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Artikel 17 Beschlussfassung

Sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Artikel 18 Konstituierung, Protokoll

Die Vereinsversammlung findet in der Regel am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Der Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer muss nicht Vereinsmitglied sein.

Artikel 19 Befugnisse

Der Versammlung der Mitglieder stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes;
3. Wahl und Abberufung der allfälligen Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Budgets, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
5. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
7. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung der Mitglieder durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, darf die Vereinsversammlung die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Vereinsversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Vereinsversammlung der Mitglieder durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Artikel 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von der Vereinsversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. Der Betreiberin der Golfanlage Flühli-Sörenberg steht ein Sitz im Vorstand zu.

Die Amtsdauer endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Versammlung der Mitglieder. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Artikel 21 Konstituierung

Der Präsident des Vorstands wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 22 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Artikel 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder können telefonisch oder über Video an einer Sitzung teilnehmen. Sofern sie der Verhandlung vollständig folgen können, gelten sie als anwesend. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg (auch per Fax oder E-Mail oder anderer vom Vorstand zu bestimmenden elektronischer Kommunikationsmittel) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gefasst, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Artikel 24 Befugnisse

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

Der Vorstand hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Vertretung nach Aussen;
3. die Führung der Geschäftsbücher;
4. die Organisation und Leitung des Vereinslebens.

Die Organisation und Leitung des Spielbetriebs auf der Golfanlage Flühli-Sörenberg erfolgt durch die Betreiberin der Golfanlage in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, wobei dem Vorstand eine beratende Stimme zukommt.

Artikel 25 Vertretung

Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung des Vereins befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 26 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis und stellen ihren Antrag betreffend Genehmigung der Rechnung. Revisionsbericht und Antrag können mündlich vorgetragen oder schriftlich respektive per elektronischer Post gestellt werden.

5. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Artikel 27 Gesetzliche Grundlagen

Die Vorschriften der Art. 660 ff. OR, für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung die Art. 957 ff. OR sind anwendbar.

Artikel 28 Clubjahr

Das Geschäftsjahr des Golfclubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29 Auflösung und Liquidation

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation des Vereins nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Das Vereinsvermögen ist bei Beendigung der Liquidation einer Nachfolgeorganisation oder für die Förderung der Junior/innen zu verwenden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 31 Mitteilungen an die Mitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post an die im Vereinsbuch verzeichneten Adressen.

Artikel 32 Grammatikalisches Geschlecht

In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung am 02. März 2018 vollständig revidiert und sind gleichentags in Kraft getreten.

Flühli, 02.03.2018 Namens der Versammlung der Mitglieder,
der Vorstand: